

Vertrag

über die Nutzung von
beck-online.DIE DATENBANK

zwischen

dem Verlag C.H.BECK oHG
Wilhelmstr. 9, 80801 München

- im folgenden "Verlag" genannt -

und

dem Senator für Justiz und Verfassung,
Richtweg 16-22, 28195 Bremen

- im folgenden "Land" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Vertragsgegenstand	3
2 Beschreibung der Datenbank <i>beck-online</i>.....	4
3 Zugang zu <i>beck-online</i>	4
4 Pflichten des Landes	5
5 Änderungen durch den Verlag.....	5
6 Rechte an <i>beck-online</i>	6
7 Nutzungsrechte des Landes	6
8 Vervielfältigung von Elementen von <i>beck-online</i>	7
9 Einhaltung der Nutzungsbestimmungen	7
10 Technische Sperren.....	7
11 Vergütung, Zahlungsbedingungen und sonstige Gegenleistungen.....	8
12 Zusicherung von Eigenschaften, Garantien.....	9
13 Rechte des Landes bei Mängeln.....	9
14 Haftung des Verlags.....	9
15 Vertragsdauer; Beendigung	10
16 Archivlösung.....	10
17 Datenschutz und Geheimhaltung.....	11
18 Allgemeine Bestimmungen.....	11
19 Verzeichnis der mitgettenden Anlagen.....	12
20 Unterschriften.....	12

Präambel

Der Verlag C.H.BECK ist Anbieter der Datenbank „*beck-online.DIE DATENBANK*“, in der Inhalte des von der Beck-Gruppe (Verlage C.H.BECK, Vahlen und Nomos) vorgehaltenen Verlagsprogramms online verfügbar sind.

Der Verlag C.H.BECK hat den Landesjustizverwaltungen verschiedene Angebotsvarianten über die Nutzung der Datenbank „*beck-online.DIE DATENBANK*“ (nachfolgend kurz „*beck-online*“) mit unterschiedlichen Titellisten und zu unterschiedlichen Preisen unterbreitet.

Das Land hat sich dabei für die Angebots-Titelliste 1 entschieden. In dieser Angebots-Titelliste sind ausgewählte, in *beck-online* gegenwärtig sowie voraussichtlich künftig verfügbare Inhalte aufgeführt. Die Angebots-Titelliste ist diesem Vertragsdokument als Anlage 1 beigefügt und sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Durch diesen Vertrag wird der Landesjustizverwaltung, den dieser nachgeordneten Justizbehörden und Staatsanwaltschaften sowie allen Gerichten des Landes unabhängig von ihrer Ressortierung die Nutzung der Datenbank *beck-online* zu den Konditionen dieses Vertrages ermöglicht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Verlag erklärt, dass die in der Anlage genannten Inhalte ausschließlich in *beck-online* angeboten werden. Verträge mit Kunden über die Nutzung der Datenbank „*beck-online.DIE DATENBANK*“ und die dort eingestellten Inhalte der Beck-Gruppe werden auf Anbieterseite ausschließlich vom Verlag selbst geschlossen. Neben dem Verlag sind keine Dritten berechtigt, entsprechende Verträge über die Gestaltung der Nutzung der Datenbank „*beck-online.DIE DATENBANK*“ im eigenen Namen oder im Namen des Verlages abzuschließen. Dies gilt auch für Vertriebspartner des Verlags, die lediglich berechtigt sind, die Datenbank „*beck-online.DIE DATENBANK*“ zu bewerben und Verträge zwischen dem Verlag und dem jeweiligen Kunden zu vermitteln.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Nutzungsmöglichkeit der Datenbank *beck-online* durch das Land zur Nutzung durch alle berechtigten Bediensteten (Richter, Beamte, Angestellte und sonstige Arbeitnehmer) des Landes gemäß Ziff. 7.1 in dessen internem Netzwerk nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 1.3 Dem Land ist die Nutzung aller in Anlage 1 aufgeführten und derzeit in *beck-online* eingestellten Inhalte (Werke, Dokumente und Daten) aus dem derzeitigen Bestand der Beck-Gruppe (Verlage C.H.BECK, Vahlen und Nomos) jeweils in der derzeit aktuell eingestellten Version, in der künftig während der Vertragslaufzeit in *beck-online* eingestellten Version und der im Archiv verfügbaren Altversionen gestattet.

Art und Umfang der Inhalte, die der Verlag während der Vertragslaufzeit einzustellen beabsichtigt, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Inhalte voraussichtlich in *beck-online* verfügbar sein werden, ergeben sich aus Anlage 1.

2 Beschreibung der Datenbank *beck-online*

- 2.1 Dem Land ist bekannt, dass die Erstellung absolut fehlerfreier Datenbank-Anwendungen technisch nicht möglich ist. Aufgrund technischer Gegebenheiten auftretende Fehler stellen daher keine Mängel im Rechtssinne dar, solange *beck-online* sich jedenfalls für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Datenbank-Anwendungen vergleichbarer Art üblich ist.
- 2.2 Bei der Auswahl und Pflege der Inhalte wird die von einem Verlag üblicherweise zu erwartende Sorgfalt angewendet. Die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit von Inhalten, die von Dritten (insbesondere von Behörden, Gesetzgebungsorganen, Autoren) zur Verfügung gestellt werden, werden vom Verlag nur einschränkt und in branchenüblicher Weise überprüft. Eine vollständige Fehlerfreiheit wird diesbezüglich nicht gewährleistet.
- 2.3 Der Verlag kann die Aktualität der Inhalte nur beschränkt sicherstellen. Im Hinblick auf Daten und Inhalte aus dem Bereich Dritter (insbesondere Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung) ist er hierbei insbesondere auf eine rechtzeitige Beistellung angewiesen. Ein Beschaffungsrisiko wird insoweit vom Verlag nicht übernommen. Autorenwerke (insbesondere Kommentare, Handbücher, Lexika, Formularbücher), die nicht als Online-Kommentare konzipiert sind, werden in *beck-online* zwischen zwei Druckauflagen in der Regel nicht aktualisiert.
- 2.4 Die Verfügbarkeit von *beck-online* kann aus technischen Gründen, etwa wegen erforderlicher Wartungsarbeiten, zeitweise beschränkt sein. Insbesondere zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit kann dies zutreffen.
- 2.5 Die vereinbarte Beschaffenheit von *beck-online* ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen dieses Vertrags, der Anlage 1 sowie aus der dem Land gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Nutzungsanleitung. Öffentliche Äußerungen des Verlags und seiner Mitarbeiter, insbesondere aber auch öffentliche Äußerungen Dritter in der Werbung zu Eigenschaften von *beck-online* sind für die vereinbarte Beschaffenheit ohne Relevanz.

3 Zugang zu *beck-online*

3.1

- 3.2 Darüber hinaus können nach Maßgabe von Ziff. 7.3 durch das Land mit Benutzernamen und Passwort (Kennung) für die Nutzung von *beck-online* angemeldete bestimmte Bedienstete des Landes („named user“) unter Benutzung des vom Land angemeldeten Namens und Passworts *beck-online* auch vom heimischen PC für dienstliche Zwecke nutzen.

-
- 3.3 Das Land wird unberechtigten Dritten die Zugangsdaten und Passwörter nicht zugänglich machen. Erlangt das Land Kenntnis vom Missbrauch von Zugangsdaten oder Passwörtern, so wird es unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs ergreifen und den Verlag unterrichten. Bei erheblichem Missbrauch ist der Verlag bis zur Behebung des Missbrauchs berechtigt, den Zugang zu *beck-online* zu sperren.
 - 3.4 Dem Land ist bekannt, dass durch den Zugriff über IP-Check einige Funktionalitäten von *beck-online*, insbesondere der Einzeldokumentkauf, nicht zur Verfügung stehen.
 - 3.5 Die Zugriffe auf *beck-online* werden protokolliert und die Auswertungen dem Land vom Verlag nach Bedarf in einer Form zur Verfügung gestellt, die keine Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten einzelner Personen oder Behörden zulässt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verdacht besteht, dass einzelne Personen *beck-online* nicht vertragsgemäß nutzen.

4 Pflichten des Landes

- 4.1 Das Land ist für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Zugang zu *beck-online* und die Nutzung dieses Dienstes verantwortlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Hardware, Betriebssystemsoftware und sonstiger Systemkomponenten sowie der Verbindung zum Internet und der passenden Browsersoftware.
- 4.2 Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit von *beck-online* setzt voraus, dass bei den vom Land eingesetzten Rechnern jeweils Uhrzeit und Zeitzone aktuell und richtig eingestellt sind und die Systeme des Landes bzw. die von diesem eingesetzten Rechner die vom Server des Verlags übermittelten Cookies akzeptieren. Es obliegt dem Land, die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen. Das Land erklärt hiermit sein Einverständnis mit der Übermittlung und Speicherung von Cookies zu den vorgenannten Zwecken. Es obliegt dem Land, das gegebenenfalls erforderliche Einverständnis der Nutzer hierzu ebenfalls einzuholen.
- 4.3 Das Land wird den Verlag unverzüglich über Störungen und Fehler informieren.
- 4.4 Das Land wird gegebenenfalls vom Verlag gelieferte Originaldatenträger und sonstige Materialien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Bediensteten nachdrücklich zur Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen anhalten.
- 4.5 Das Land trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass Zugriffe von unberechtigten Dritten auf *beck-online* über die Systeme des Landes und über die von den Bediensteten des Landes verwendeten Rechner unterbleiben.

5 Änderungen durch den Verlag

- 5.1 Der Verlag ist jederzeit berechtigt, von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachtete Änderungen an der technischen und organisatorischen Ausgestaltung von *beck-online* vorzunehmen sowie Inhalte von *beck-online* zu verändern oder auszutauschen. Führt eine solche Veränderung zu einer wesentlichen Beschränkung der für das Land nach Maßgabe dieses Vertrages verfügbaren Inhalte, so ermäßigt sich die vom Land zu leistende Vergütung entsprechend. Darüber hinaus ist das Land in diesem Fall berechtigt, diesen Vertrag gem. Ziffer 15.2 zu kündigen.

-
- 5.2 Der Verlag wird das Land nach Möglichkeit rechtzeitig von entsprechenden Maßnahmen in Kenntnis setzen. Im Falle der Weiterentwicklung der Softwareplattformen und sonstiger technischer Komponenten von *beck-online* wird der Verlag das Land rechtzeitig informieren. Die notwendigen Anpassungsmaßnahmen auf Seiten des Landes liegen in dessen Verantwortung.

6 Rechte an *beck-online*

- 6.1 Das Land erkennt an, dass es sich bei *beck-online* um ein schutzfähiges Datenbankwerk und um eine geschützte Datenbank des Verlags i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 UrhG bzw. § 87a Abs. 1 UrhG handelt. Die zugehörigen Computerprogramme unterfallen auch dem Schutz der §§ 69a ff. UrhG; die diesbezüglichen Rechte stehen ebenfalls dem Verlag zu.
- 6.2 Die Rechte an allen sonstigen Elementen der Datenbank und der Software, insbesondere die Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an den enthaltenen Inhalten und Dokumenten, stehen dem Verlag zu.
- 6.3 *beck-online* wird als Dienst des Verlags C.H.BECK präsentiert. Das Design der Oberflächen, der Suchmasken und die Verwendung von Marken, Firmenlogos oder sonstigen Kennzeichen oder Schutzvermerken werden vom Verlag festgelegt. Marken, Firmenlogos oder sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern, die zur Identifikation von *beck-online* oder einzelner Elemente davon dienen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Dies gilt auch für Vermerke und Kennzeichen auf Ausdrucken von Inhalten der Datenbank.

7 Nutzungsrechte des Landes

- 7.1 Das Land erwirbt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das einfache, auf die Laufzeit dieses Vertrages befristete und nicht auf Dritte übertragbare Recht, *beck-online* im internen Netzwerk des Landes zu nutzen. Ziff. 7.3 dieses Vertrages bleibt unberührt. Dieses Nutzungsrecht bezieht sich auf die in Anlage 1 festgelegten Inhalte.

Die Nutzung ist dabei nur den Bediensteten der Landesjustizverwaltung des Landes, der dieser nachgeordneten Behörden und Staatsanwaltschaften sowie aller Gerichte des Landes und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken gestattet (diese berechtigten Personen werden in diesem Vertrag kurz als „Nutzer“ bezeichnet).

- 7.2 Die aus *beck-online* abgerufenen Inhalte dürfen vom Nutzer nur für den eigenen dienstlichen Gebrauch verwendet werden. Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken, insbesondere die Überlassung von Inhalten und Dokumenten im Wege des Verkaufs, der Miete, der Pacht oder der Leih ist unzulässig.
- 7.3 Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Datenbank durch Bedienstete des Landes von deren häuslichen Rechner aus sind gegeben. Die entsprechende vom Verlag gestattete Nutzung für dienstliche Zwecke ist auf Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, Richtvollzieher und Rechtspfleger sowie auf Bedienstete beschränkt, denen nach den Vorschriften des Landes ein Heimarbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Vergabe der Kennungen erfolgt durch das Land. Dementsprechend stellt der Verlag auf Anfrage die erforderlichen Kennungen zur Verfügung.

8 Vervielfältigung von Elementen von *beck-online*

- 8.1 Das Land ist berechtigt, Elemente von *beck-online* (Daten, Datenbankelemente und Dokumente) zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung zur ordnungsgemäßen Recherche und zum ordnungsgemäßen Abruf notwendig ist. Es darf die Ergebnisse der Recherche bzw. die abgerufenen Daten, Datenbankelemente oder Dokumente nur für den eigenen dienstlichen Gebrauch verwenden. Dies schließt das Recht ein, für die eigene Recherchenachbereitung ein Rechercheergebnis bzw. die abgerufenen Elemente abzuspeichern und auszudrucken.
- 8.2 Eine darüber hinausgehende Nutzung der Rechercheergebnisse in Gestalt von Daten oder Datenbankelementen bzw. der abgerufenen Daten oder Dokumente, insbesondere
- das Kopieren von Daten, Datenbankelementen oder Dokumenten auf weitere Datenträger,
 - das Abspeichern von Daten, Datenbankelementen oder Dokumenten zur Verwendung in einem lokalen Retrievalsystem,
 - die Verwendung von Daten, Datenbankelementen oder Dokumenten zur Herstellung mehr als nur einzelner Vervielfältigungsstücke,
 - die Verwendung von Daten, Datenbankelementen oder Dokumenten zur Herstellung systematischer Sammlungen (dies gilt nicht für die arbeitsplatzbezogene Aktenverwaltung in *beck-online*),
 - die Verwendung von Daten, Datenbankelementen oder Dokumenten zur gewerblichen oder freiberuflichen Nutzung,
 - das blockweise Herunterladen von mehr als 500 Dokumenten
- ist unzulässig, es sei denn, der Verlag stimmt dem gesondert ausdrücklich und schriftlich zu. Die dem Land nach § 87e UrhG zustehenden Rechte bleiben unberührt.
- 8.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Nutzer entsprechend. Sonstige vertragliche Berechtigungen von Bediensteten des Landes (z.B. aus Autorenverträgen) gegenüber dem Verlag bleiben unberührt.
- 8.4 Vom Nutzungsvertrag nicht erfasst ist das gesetzliche Recht zur Anfertigung von Vervielfältigungsstücken gemäß § 53 UrhG.

9 Einhaltung der Nutzungsbestimmungen

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass *beck-online* über den vertraglich zulässigen Umfang hinaus genutzt wird, ist das Land verpflichtet, dem nachzugehen und den Verlag über das Ergebnis seiner Überprüfung zu unterrichten.

10 Technische Sperren

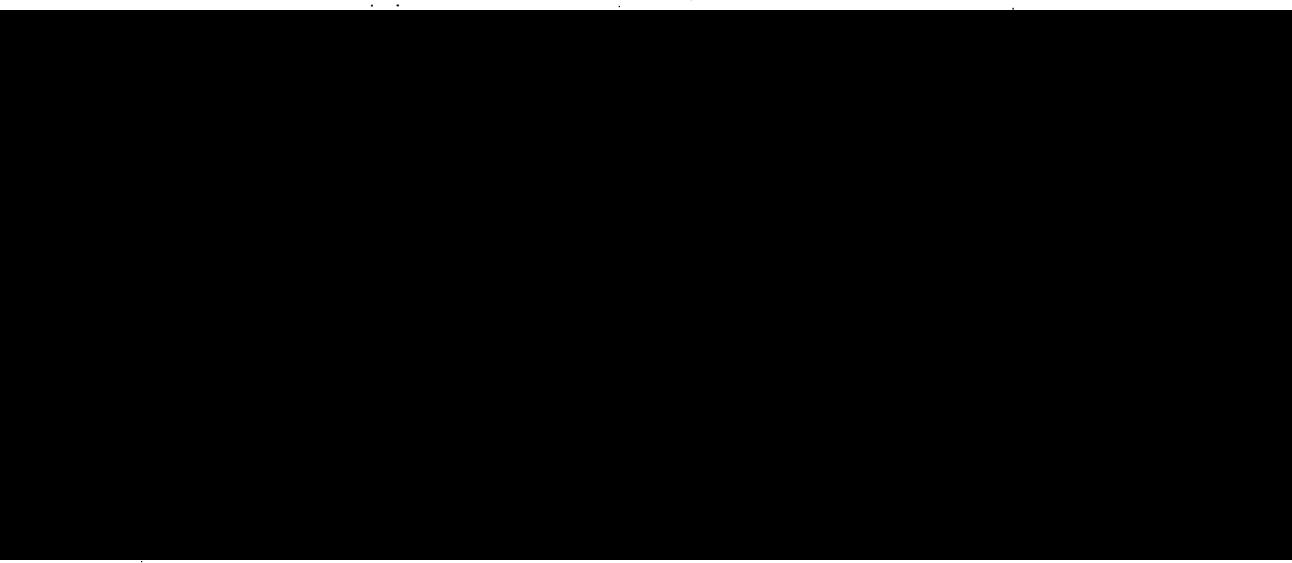
Der Verlag ist berechtigt, zur Sicherung der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen technische Sperren zu implementieren, die sich bei einer erheblichen Überschreitung der vertragsgemäßen Nutzung aktivieren.

11 Vergütung, Zahlungsbedingungen und sonstige Gegenleistungen

11.1

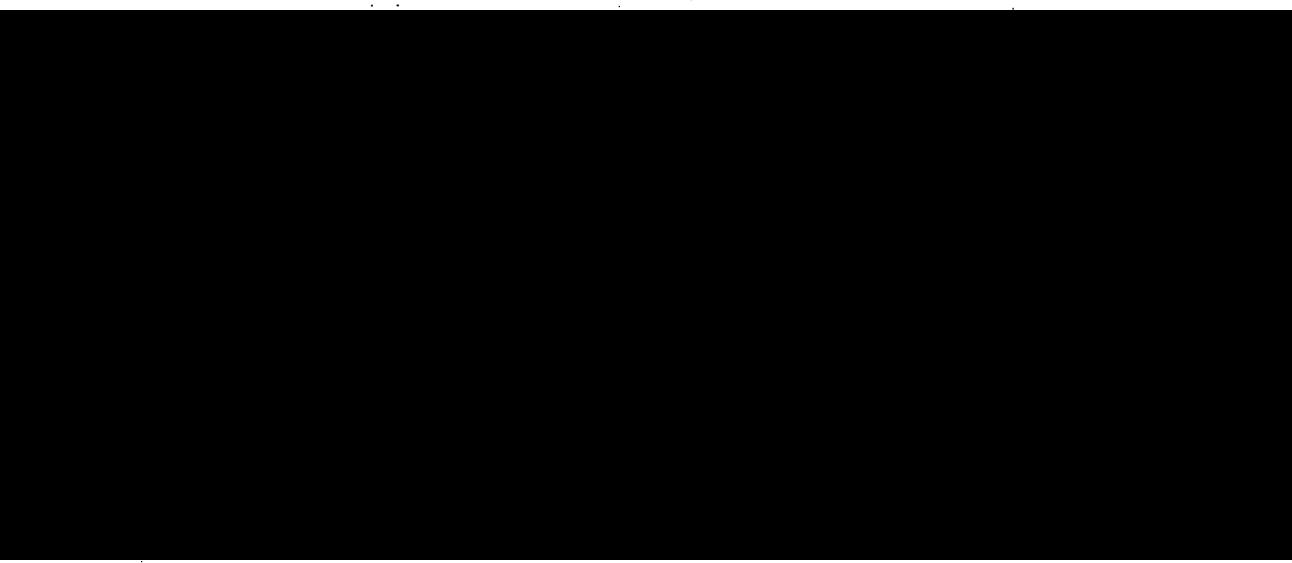


11.2



11.3 Die Vergütung gemäß Ziffer 11.1 ist jeweils zum 15.03. eines jeden Jahres, erstmals am 15.03.2015, jeweils als Einmalzahlung fällig.

11.4



11.5 Der Verlag plant, *beck-online* über die in den Angebots-Titellisten genannten Werke ständig zu erweitern. Sofern der Verlag diese Inhalte zu Justiz-Paketen zusammenfasst, wird er diese den Ländern anbieten. Eine Abnahmeverpflichtung des Landes besteht nicht.

11.6 Des Weiteren wird der Verlag dem Land eintägige Schulungsmaßnahmen zu einem Tagespauschalpreis von [REDACTED] je Maßnahme zzgl. MwSt. und Spesen anbieten. Hierüber ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

12 Zusicherung von Eigenschaften, Garantien

- 12.1 Erläuterungen des Verlags zu *beck-online* sowie von dessen Funktionen in Anleitungen und sonstigen Beschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Nutzungsmöglichkeiten und nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften, Übernahme einer Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos hinsichtlich des Erhalts der Daten von Dritten.
- 12.2 Aussagen des Verlags zum Leistungsgegenstand sind nur dann Eigenschaftszusicherungen oder Garantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „Zusicherung“ bzw. „Garantie“ gekennzeichnet sind.

13 Rechte des Landes bei Mängeln

- 13.1 Mängel von *beck-online* werden nach schriftlicher Mitteilung, die eine nachvollziehbare Beschreibung enthalten soll, innerhalb angemessener Frist vom Verlag behoben.
- 13.2 Für die Zeit, in der aufgrund eines Mangels die Tauglichkeit von *beck-online* aufgehoben oder gemindert ist, kann das Land die Vergütung anteilig angemessen mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 13.3 Das Kündigungsrecht des Landes wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 13.4 Rechte des Landes bei Mängeln sind ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf Umständen beruht, die das Land zu vertreten hat, insbesondere wenn das Land seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4 dieses Vertrags verletzt.
- 13.5 Das Recht des Landes, im Übrigen nach Maßgabe der Bestimmungen in nachstehender Ziffer 14 Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

14 Haftung des Verlags

- 14.1 Der Verlag haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 14.2 bis einschließlich Ziffer 14.8. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 14.2 Der Verlag haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verlages oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlags oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Verlag gegebenen aber nicht eingehaltenen Garantie oder Zusicherung fallen.
- 14.3 Der Verlag haftet für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit des Verlags, eines seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, nur auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens sowie begrenzt auf den Betrag von € 50.000,-- (in Worten: EURO Fünfzigtausend) je Schadensfall sowie für alle in einem Vertragsjahr auftretenden Schäden insgesamt auf den Betrag der für das betreffende Vertragsjahr vereinbarten Nettovergütung.

-
- 14.4 Die verschuldensunabhängige Haftung des Verlags für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 Halbsatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausgeschlossen.
 - 14.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Verlags im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - 14.6 Die Haftung des Verlags nach dem Produkthaftungsgesetz - sofern dieses einschlägig sein sollte - bleibt unberührt.
 - 14.7 Der Verlag haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch das Land aufgetreten wären. Der Verlag haftet auch nicht für Schäden durch Computerviren oder andere Schadprogramme, die durch angemessene technische Schutzmaßnahmen durch das Land hätten abgewehrt werden können.
 - 14.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verlags.

15 Vertragsdauer; Beendigung

- 15.1 Dieser Vertrag beginnt zum 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2018. Der Vertrag kann durch eine schriftliche Erklärung des Landes zu den in Ziffer 11.1 genannten Bedingungen um ein Jahr, bis zum 31.12.2019, verlängert werden.
- 15.2 Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.3 Im Falle einer berechtigten Kündigung durch das Land nach Ziffer 15.2 wird die Vergütung gemäß Ziffer 11 anteilig nur für den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Kündigung berechnet.
- 15.4 Der Abschluss dieses Vertrags erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung und Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel. Das Land hat diese Haushaltsmittel beantragt und wird sich für ihre Bewilligung einsetzen. Für den Fall, dass Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden, liegt ebenfalls ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 15.2 vor.

16 Archivlösung

- 16.1 Wenn dieses Vertragsverhältnis nach mindestens fünf Jahren endet, erhält das Land vom Verlag die nachfolgend bezeichneten Daten aus *beck-online* (im Folgenden „die Daten“ genannt) in dem vertragsgegenständlichen Umfang (wie in Anlage 1 definiert) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und der folgenden Bestimmungen:
 - Daten der Gesetze mit dem Stand des letzten Ersten des Monats vor dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung,
 - Daten der vertragsgegenständlichen Zeitschriften, die zwischen dem Beginn des vorliegenden Vertragsverhältnisses und dem letzten Ersten des Monats vor Beendigung des Vertragsverhältnisses in *beck-online* eingestellt waren, sowie in entsprechendem Umfang die dort eingestellten Daten von BeckRS,

- Daten der Printwerke, die am letzten Ersten des Monats vor Beendigung dieses Vertragsverhältnisses nach diesem Vertrag in *beck-online* eingestellt waren, mit Ausnahme der Werke, die weniger als ein Jahr vor Beendigung des Vertragsverhältnisses online gestellt wurden; soweit bei Werken, die weniger als ein Jahr vor Beendigung des Vertragsverhältnisses online gestellt wurden, die Vorauflage bereits online gestellt war, werden deren Daten zur Verfügung gestellt.

- 16.2 Die Daten werden gemeinsam mit der *beck-online* Retrievalsoftware in einer Anwendung (im Folgenden „die Anwendung“ genannt) als geschlossene, nicht veränderbare Datenbank auf DVD oder einem anderen geeigneten elektronischen Datenträger geliefert. Das Land erwirbt das einfache, nicht auf Dritte übertragbare Recht, die Nutzung dieser Anwendung durch die Bediensteten der Landesjustizverwaltung des Landes und der nachgeordneten Behörden sowie aller ordentlichen Gerichte des Landes und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu gestatten. Die aus der Anwendung abgerufenen Dokumente dürfen von den Nutzern nur für den eigenen dienstlichen Gebrauch verwendet werden. Eine Nutzung zu anderen, beispielsweise kommerziellen Zwecken, insbesondere das Verkaufen, Vermieten, Verpachten oder Verleihen der Dokumente ist unzulässig. Die Regelungen der Ziffer 8 dieses Vertrages finden mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass auch die Einbeziehung der Anwendung oder einzelner Teile davon nach Satz 1 in andere Anwendungen nicht zulässig ist, soweit dies nicht nach zwingendem Gesetzesrecht gestattet ist.
- 16.3 Das Nutzungsrecht an der Anwendung einschließlich der Daten gemäß Ziffern 16.1 und 16.2 endet zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Eine Aktualisierung der Anwendung durch den Verlag C.H.BECK innerhalb des Überlassungszeitraums ist nicht geschuldet.
- 16.4 Das Land hat auch die Möglichkeit, die dauerhaften Nutzungsrechte an der in Ziffer 16 genannten Datenbank zu erwerben. Die Preisfestsetzung hierfür erfolgt einvernehmlich durch eine gemeinsam zu bildende, paritätisch besetzte Kommission.

17 Datenschutz und Geheimhaltung

- 17.1 Die Vertragsparteien werden sicherstellen, dass erforderlichenfalls alle Anforderungen nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verpflichtungen nach § 5 BDSG.
- 17.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannten Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

18 Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Als verantwortliche Ansprechpartner für die Erteilung verbindlicher Auskünfte werden benannt:
- derzeit für den Verlag: Herr Simon Hohoff, Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9,
80801 München, Tel.: 0 89 / 3 81 89 – 561
- derzeit für das Land: Herr Horst Rauer, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,
Tel.: 04 21 / 3 61 - 26 95
- 18.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer

Wirksamkeit der Schriftform.

- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags insgesamt hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen dem Vertragsziel am nächsten kommt.

19 Verzeichnis der mitgelgenden Anlagen

[REDACTED]

20 Unterschriften

München, den 06.02.2015

Bremen, den 05.02.2015

[REDACTED]

Verlag C.H.BECK OHG

[REDACTED]

Senator für Justiz und Verfassung

Anlagen 1: Titelliste

